

**Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung
zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates
UNICert® Basis in Chinesisch, Japanisch und Russisch,
UNICert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch,
UNICert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie
UNICert® III in Englisch
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.08.2010

(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 19.12.2014)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Studienziele

- (1) ¹Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® I vermittelt Studierenden ohne Vorkenntnisse grundlegende Kompetenzen in der gewählten Fremdsprache. Sie ist hauptsächlich allgemeinsprachlich und interkulturell ausgerichtet. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, elementare Situationen des Studien- und Berufsalltags im Ausland der Zielsprache mit einfachen Mitteln zu bewältigen. ³Hierzu werden i. E. folgende Fähigkeiten erworben:

Hören: Sinngemäßes Erfassen einfacher, vorwiegend dialogischer Äußerungen in alltäglichen kulturspezifischen Situationen des Alltags, des Studiums und des Berufs.

Lesen: Verstehendes Lesen einfacher Texte.

Sprechen: Selbständiges, sprachlich angemessenes Reagieren innerhalb von Dialogen und aktive Teilnahme an weiteren, auch monologischen Kommunikationssituationen des privaten, akademischen und beruflichen Alltags.

Schreiben: Regelgerechtes Verfassen einfacher, kurzer Texte (z. B. sachliche Information, Mitteilung, Brief).

- (2) ¹In den Sprachen Chinesisch, Japanisch und Russisch ist die Ausbildung zum Zertifikat UNICert® I in zwei Abschnitte gegliedert. ²Der erste Ausbildungsabschnitt wird als UNICert® Basis zertifiziert. ³Er vermittelt erste Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von mündlichen und schriftlichen Informationen in Alltagssituationen und grundlegende interkulturelle Fähigkeiten.“

- (3) ¹Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® II erweitert und vertieft die allgemeinsprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Darüber hinaus vermittelt sie die Fähigkeit zur Bewältigung wesentlicher kommunikativer Situationen fach-, berufs- und kulturspezifischer Art und dient zur Vorbereitung auf einen Studienaufenthalt oder ein praktisches Studiensemester im Ausland der Zielsprache. ³Die Integration der Sprach- und Fachelemente erfolgt mittels authentischer Materialien. ⁴Hierbei werden i. E. folgende Kompetenzen erworben:

Hören: Informationsentnahme bei Rundfunk- und Fernsehsendungen (z. B. Nachrichten, Reportagen); verstehendes Erfassen kurzer, mittelschwerer Vorträge und Diskussionen zu kulturspezifischen Phänomenen und exemplarischen Fach- und Berufszusammenhängen.

Lesen: Lesendes Verstehen klar strukturierter (populär)wissenschaftlicher Texte aus Zeitschriften, Fachbüchern usw., sachgerechte Benutzung von Hilfsmitteln, besonders Wörterbüchern.

Sprechen: Vorbereitung und Präsentation kurzer Vorträge, aktive Teilnahme an Debatte und Diskussion zu vorbereiteten Themen, Erweiterung der Fähigkeit zur Teilnahme an kulturspezifischer Alltagskommunikation.

Schreiben: Selbständiges Erarbeiten und Verfassen von schriftlichen Äußerungen/Texten im jeweiligen thematischen Kontext des Moduls, Bewältigung einfacher berufsbezogener Diskursformen (z. B. Geschäftsbrief, Bericht, Kommentar, Vorgangsbeschreibung).

- (4) ¹Die Ausbildung auf der Stufe UNlcert® III in Englisch mit interkultureller bzw. wirtschaftssprachlicher Orientierung hat das Ziel, aufbauend auf einem mehrjährigen schulischen Sprachunterricht in Englisch eine breite fortgeschrittene Kompetenz zur allgemeinen, berufsbezogenen, wirtschaftlichen und kulturspezifischen Kommunikation zu vermitteln. ²Hierbei werden i. E. folgende Kompetenzen erworben:

Hören: Verstehen längerer Gespräche, Vorträge und Diskussionen über abstrakte und komplexe Themen, welche über das eigene Fachgebiet hinausgehen; Verstehen komplexer Informationen (z. B. Bedienungsanleitungen, Beschreibungen für geläufige Produkte und Dienstleistungen); Verstehen vielerlei Idiomatik und umgangssprachlicher Wendungen sowie das Erkennen von Wechsel in der Stilebene und wichtiger regionaltypischer, sprachlicher Besonderheiten der Zielsprachenländer.

Lesen: Verstehen jeglicher Art von Schriftverkehr und Erkennen stilistischer Unterschiede; Verstehen langer komplexer Fach- und literarischer Texte sowie Erkennen von Fachsprache auch über das Fachgebiet hinaus.

Sprechen: Vortragen von Sachberichten, Erfahrungen und Meinungen; Präsentieren und Interpretieren von Tabellen und Graphiken sowie Argumentieren eigener Standpunkte zu kulturellen, wissenschaftlichen und aktuellen Themen verschiedenster Bereiche.

Schreiben: Verfassen klar strukturierter Texte und Stellungnahmen sowie Darstellen eigener Standpunkte; Verfassen von Exzerpten aus Fachliteratur und -presse.

§ 2 Gliederung und Module der Ausbildung

- (1) ¹In den Sprachen Chinesisch, Japanisch und Russisch können die Zertifikate UNlcert® Basis und UNlcert® I erworben werden. ²In den Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch ist der Erwerb der Zertifikate der Stufen UNlcert® I und UNlcert® II möglich. ³In der Sprache Englisch ist der Erwerb der Zertifikate UNlcert® III mit interkultureller Orientierung oder UNlcert® III mit wirtschaftssprachlicher Orientierung möglich.

- (2) Die Stufe UNlcert® Basis umfasst folgende Module:

- Chinesisch (bzw. Japanisch oder Russisch) I – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Chinesisch (bzw. Japanisch oder Russisch) II – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Chinesisch (bzw. Japanisch) III – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Russisch III – Kommunikation und Kultur (2 Semesterwochenstunden).

(3) ¹Die Stufe UNIcert® I umfasst folgende Module:

- Französisch (bzw. Italienisch oder Spanisch) I – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Französisch (bzw. Italienisch oder Spanisch) II – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Französisch (bzw. Italienisch oder Spanisch) III – Kommunikation und Kultur (2 Semesterwochenstunden)
- Chinesisch (bzw. Japanisch oder Russisch) IV – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Chinesisch (bzw. Japanisch) V – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Russisch V – Kommunikation und Kultur (2 Semesterwochenstunden).

²Die Module können – je nach Lehrangebot – über die Vorlesungszeit eines Semesters oder als Kompaktkurs (30 bzw. 60 Lehrveranstaltungen) besucht werden. ³Der Kompaktkurs findet in den ersten Wochen des jeweiligen Semesters statt.

(4) ¹Die Stufe UNIcert® II umfasst in jeder der angebotenen Sprachen vier Module mit je zwei SWS. ²Alle vier Module sind aus dem Angebot der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die als UNIcert® II der entsprechenden Fremdsprache gekennzeichnet sind und auch thematische Module fachspezifischer (z. B. zur Wirtschaftssprache oder zur Sprache der Technik), berufsspezifischer und kulturspezifischer Art umfassen, i. S. eines komplementären Aufbaus zu wählen.

(5) ¹Die Stufe UNIcert® III Englisch mit interkultureller Orientierung umfasst vier Module mit jeweils zwei SWS. ²Alle vier Module sind aus dem Angebot der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die als UNIcert® III Englisch mit interkultureller Orientierung gekennzeichnet sind, i. S. eines komplementären Aufbaus zu wählen.

(6) ¹Die Stufe UNIcert® III Englisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung umfasst das Einstiegsmodul mit vier SWS und zwei Topmodule mit jeweils zwei SWS. ²Das Einstiegsmodul „Introduction to Business English“ ist verpflichtend, während die zwei Topmodule aus dem Angebot der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die als UNIcert® III Englisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung gekennzeichnet sind, i. S. eines komplementären Aufbaus zu wählen sind. ³Das Einstiegsmodul beinhaltet die Wiederholung der wichtigsten grammatikalischen Strukturen, wie sie für Wirtschaftsenglisch typisch sind sowie die Vermittlung eines Wortschatzes, wie er im Arbeitsumfeld akademisch Gebildeter benötigt wird. ⁴Darüber hinaus sind alle vier Fertigkeiten (Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben) gleichwertig zu üben.

(7) Alle Module können im Rahmen des jeweils gewählten Studienganges auch als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer belegt werden.

(8) Die im Rahmen des Masterstudienganges Systems Engineering in der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die Stufe UNIcert® III Englisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung wie folgt angerechnet:

Module der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	Module der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien
Business English 1 (4 SWS)	Einstiegsmodul (4 SWS)
English for Economics and International Relations 1 (2SWS)	Topmodul (2 SWS)
English for Economics and International Relations 2 (2 SWS)	Topmodul (2 SWS)

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Zur Teilnahme am Programm der Zertifikatsstufen UNIcert® Basis, I und II sind die Studierenden aller Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, mit Ausnahme der Gaststudierenden, der Studierenden in gebührenpflichtigen Studiengängen sowie der Teilnehmer an gebührenpflichtigen Weiterbildungsmaßnahmen, berechtigt.
- (2) ¹Die Teilnahme an den aufbauenden Modulen der Zertifikatsstufen UNIcert® Basis und I fordert den erfolgreichen Abschluss des jeweils vorausgehenden Moduls. ²Dies gilt nicht, soweit eine Befreiung von der Teilnahme an den jeweiligen Modulen nach Absatz 3 erfolgt.
- (3) ¹Studierende mit Vorkenntnissen auf vergleichbarem Niveau können innerhalb der Zertifikatsstufen Basis, I und II von der Teilnahme an bestimmten Modulen befreit werden. ²Die zugehörige Prüfung ist auf jeden Fall bis zum Ende der UNIcert®-Ausbildung abzulegen. ³Die Befreiung kann aufgrund eines Einstufungstestes, der die Vorkenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache zum Gegenstand hat, gewährt werden. ⁴Der Einstufungstest wird von Lehrpersonen der entsprechenden Module in Absprache mit der Fachkoordination durchgeführt. ⁵Eine Befreiung von dem jeweils letzten Modul der Zertifikatsstufen Basis und I ist ausgeschlossen. ⁶In der Zertifikatsstufe II wird die Befreiung von nur einem Modul gewährt.
- (4) ¹Die Teilnahme an den Modulen der Zertifikatsstufe UNIcert® I in den Fremdsprachen Chinesisch, Japanisch und Russisch setzt den erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstufe UNIcert® Basis bzw. das Bestehen eines Zugangstests voraus. ²Der Zugangstest wird von Lehrpersonen der entsprechenden Module in Absprache mit der Fachkoordination durchgeführt. ³Der Zugangstest ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) erteilt wurde.
- (5) ¹Die Teilnahme an den Modulen der Zertifikatsstufe II setzt den erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstufe I bzw. das Bestehen eines Zugangstests voraus. ²Der Zugangstest wird von Lehrpersonen der entsprechenden Module in Absprache mit der Fachkoordination durchgeführt. ³Der Zugangstest ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) erteilt wurde.
- (6) ¹Zur Teilnahme an den Modulen der Zertifikatsstufe UNIcert® III Englisch mit interkultureller bzw. wirtschaftssprachlicher Orientierung sind die Studierenden aller Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, mit Ausnahme der Gaststudierenden, der Studierenden in gebührenpflichtigen Studiengängen sowie der Teilnehmer an gebührenpflichtigen Weiterbildungsmaßnahmen, berechtigt, sofern sie den 30-minütigen Zugangstest bestanden haben. ²Der Zugangstest wird von Lehrpersonen der entsprechenden Module in Absprache mit der Fachkoordination durchgeführt. ³Der Zugangstest ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) erzielt worden ist.
- (7) In den Zertifikatsstufen I und II dürfen grundsätzlich nur Module gewählt werden, die über der schulischen Vorbildung der jeweiligen Teilnehmerin/des jeweiligen Teilnehmers liegen.

§ 4 Anmeldung

Für die Teilnahme an allen Modulen und Prüfungen ist eine Anmeldung im Rahmen der Anmeldung für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer zu Beginn des Semesters erforderlich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen der Zertifikatsstufen UNIcert® Basis bis UNIcert® III sowie zur Abschlussprüfung der Zertifikatsstufe III

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen der Zertifikatsstufen Basis, I und II und den zum Erwerb der Zertifikatsstufe III geforderten Prüfungsleistungen ist der Nachweis regelmäßiger Teilnahme an den Modulen (mindestens 80 %).

- (2) ¹Zur Abschlussprüfung für den Erwerb der Zertifikatsstufe III können sich nur Studierende anmelden, die die in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Module erfolgreich absolviert haben. ²Die Anmeldung muss innerhalb der hierfür hochschulöffentlich bekannt gegebenen Frist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission erfolgen. ³Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den zur Abschlussprüfung führenden Modulen,
 - eine Erklärung, ob die Abschlussprüfung zur Gänze oder zum Teil bereits abgelegt wurde und
 - eine Erklärung, dass die Abschlussprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung der Zertifikatsstufe III trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Prüflinge sind spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Zulassung/Nichtzulassung zu benachrichtigen.

§ 6 Aufbau und Umfang der Prüfungen der Zertifikatsstufen Basis bis III und der Abschlussprüfung der Zertifikatsstufe III

- (1) ¹Jedes Modul der Zertifikatsstufen Basis, I und II wird mit einer 60-minütigen schriftlichen Prüfung abgeprüft. ²Zusätzlich findet nach Abschluss des letzten vorgesehenen Moduls der Zertifikatsstufen Basis und I für jeweils bis zu zwei Prüflinge ein 20-minütiges Kolloquium statt. ³Nach Abschluss des letzten vorgesehenen Moduls der Zertifikatsstufe II findet für jeweils bis zu zwei Prüflinge ein 25-minütiges Kolloquium statt.
- (2) ¹Die schriftlichen Prüfungen der Module der Zertifikatsstufen Basis und I sind wie folgt gegliedert:
- a) Überprüfung der Sprachstruktur (Lexik, Grammatik),
 - b) Aufgaben zum Leseverstehen,
 - c) Verfassen einfacher, kurzer allgemeinsprachlicher Texte (Bericht, Mitteilung, Brief etc.).
- ²Die mündliche Prüfung (Kolloquium) der Zertifikatsstufe I ist wie folgt gegliedert:
- a) Überprüfung des Hörverstehens anhand eines kurzen Hörtextes zu einer der im jeweiligen Modul behandelten Sprechsituationen,
 - b) Dialogisches Sprechen zu einem der im jeweiligen Modul behandelten Themen.
- (3) ¹Die schriftlichen Prüfungen der Module der Zertifikatsstufe II sind wie folgt gegliedert:
- a) Überprüfung der Sprachstruktur (Lexik, Grammatik),
 - b) Aufgaben zum Leseverstehen eines Textes mit fach- bzw. kulturspezifischem Inhalt,
 - c) Verfassen eines Textes zu allgemeinsprachlichen oder fachbezogenen Problemstellungen.
- ²Die mündliche Prüfung (Kolloquium) der Zertifikatsstufe II ist wie folgt gegliedert:
- a) Stellungnahme (monologisches Sprechen) zu einem Hörtext mit fach – bzw. kulturspezifischem Inhalt
 - b) Gespräch (dialogisches Sprechen) zum Thema des Monologs.

- (4) ¹Jedes Modul der Zertifikatsstufe III wird mit einer 60-minütigen schriftlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung abgeprüft. ²Darüber hinaus sind auch Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen möglich. ³Die Modulendnote ergibt sich in diesem Falle aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (5) ¹Der Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNIcert® III in Englisch mit interkultureller bzw. wirtschaftssprachlicher Orientierung setzt das Bestehen der Abschlussprüfung voraus. ²Diese gliedert sich in eine schriftliche Prüfung von insgesamt 180 Minuten Dauer sowie eine 40-minütige mündliche Prüfung.
- (6) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung gliedert sich in drei jeweils 60-minütige Teilprüfungen:
1. In der ersten Teilprüfung wird das Verständnis eines nicht adaptierten Lesetextes zu einem in den Modulen behandelten fachbezogenen Thema geprüft.
 2. In der zweiten Teilprüfung wird das Verständnis nicht adaptierter Hörtexte zu einem in den Modulen behandelten fachbezogenen Thema geprüft.
 3. In der dritten Teilprüfung wird das Verfassen eines Aufsatzes zu einem in den Modulen behandelten fachbezogenen Thema gefordert.
- ²Erst nach dem erfolgreichen Abschluss aller drei Teilprüfungen wird eine Studierende/ ein Studierender zur mündlichen Prüfung zugelassen.
- (7) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei, von der Prüfungskommission bestellten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam durchgeführt. ²Die Grundlage des Prüfungsgesprächs bildet ein Hör- oder Lesetext zu einem der in den Modulen behandelten Themen. ³Der Hör- oder Lesetext wird den Prüflingen jeweils 20 Minuten vor der Prüfung ausgehändigt. ⁴Dazu gibt die/der Studierende zuerst eine Stellungnahme ab (monologisches Sprechen). ⁵Im zweiten Teil steht der Dialog im Mittelpunkt.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹In der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien wird eine Prüfungskommission für die UNIcert®-Prüfungen gebildet. ²Diese besteht aus den an den Modulen des UNIcert®-Programms beteiligten hauptamtlichen Lehrpersonen.
- (2) Die/der Vorsitzende der Kommission zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern wird zur/zum Vorsitzenden der in Absatz 1 benannten Prüfungskommission bestellt.

§ 8 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern
- | | | |
|------------------|---|--------------------|
| 1,0 und 1,3 | = | sehr gut |
| 1,7; 2,0 und 2,3 | = | gut |
| 2,7; 3,0 und 3,3 | = | befriedigend |
| 3,7 und 4,0 | = | ausreichend und |
| 5,0 | = | nicht ausreichend. |
- (2) Alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses bei den Zertifikatsstufen Basis, I und II werden die Noten der schriftlichen Prüfungen mit zweifachem Gewicht und die Note der mündlichen Prüfung mit dreifachem Gewicht berücksichtigt. ²Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.

- (4) ¹Für das Prüfungsgesamtergebnis bei der Zertifikatsstufe III werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung gewertet. ²Hierbei errechnet sich das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der drei schriftlichen Teilprüfungen. ³Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die im Verhältnis 1 : 1 gewichtet werden. ⁴Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.

§ 9 UNlcert®-Zertifikat

- (1) Die studienbegleitende Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen und Teilprüfungen (vgl. § 6) jeweils mindestens die Leistungsnote „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss der studienbegleitenden Ausbildung wird ein Zertifikat (UNlcert® Basis, UNlcert® I, UNlcert® II bzw. UNlcert® III) gemäß der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Das Zertifikat nennt die gewählte Fremdsprache, die Ausbildungsstufe, die absolvierten Module und die dabei erzielten Modulendnoten, das Ergebnis der mündlichen Prüfung (UNlcert® Basis, I und II) bzw. die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung in den vier Fertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck (UNlcert® III), das Prüfungsgesamtergebnis und das Gesamturteil. ³Das Zertifikat enthält eine Paraphrasierung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und verweist auf die Orientierung an der entsprechenden Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ⁴Das Zertifikat ist in deutscher und englischer Sprache sowie in der jeweiligen Zielsprache (UNlcert® Basis, I und II) bzw. nur in deutscher und englischer Sprache (UNlcert® III) verfasst.
- (3) Das Zertifikat wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 10 Anwendung der Rahmenprüfungsordnung

Auf die studienbegleitende Ausbildung finden die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.